

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009
2. Bekanntmachung eines Preisblattes der Stadtwerke Kamp-Lintfort – Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen – Stand: 1. Juli 2009
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 16. April 2009 verstarb

HERR HEINZ WOLF

im Alter von 71 Jahren.

Der Verstorbene war vom 24. August 1970 bis zum 31. Mai 1994 als Telefonist und Funker in der Feuermeldezentrale bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 5. Mai 2009

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Stadt Kamp-Lintfort
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 7. Juni 2009**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort liegt in der Zeit vom **18. Mai bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden,

Montag bis Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

beim Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 228, Tel.912-253, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer 228 im Rathaus, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a)

wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlverordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat.

b)

wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c)

wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **5. Juni 2009**, 18:00 Uhr, beim Bürgermeister - Wahlamt – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl

Von dem roten Wahlbriefumschlag ist zunächst der Wahlschein an der vorgesehenen Perforationslinie abzutrennen und die unterschriebene Versicherung an Eides statt mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem darin befindlichen Stimmzettel in den Wahlbriefumschlag einzulegen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die Bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister - Wahlamt - einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Wahlamt, Raum 228, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 12. Mai 2009

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Preisblatt

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.07.2009

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Grund- und Ersatzversorgung / Heizung (TKZ 103,110)		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr	8,41 ct/kWh	10,01 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr	6,91 ct/kWh	8,22 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
PrivatGas / Sonderbedingungen		
PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1 (TKZ 104)		
Verbrauchspreis	5,36 ct/kWh	6,38 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (TKZ 104)		
Verbrauchspreis	5,21 ct/kWh	6,20 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGas_{minus}CO₂ G1		
Verbrauchspreis	5,66 ct/kWh	6,74 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas_{minus}CO₂ G2		
Verbrauchspreis	5,51 ct/kWh	6,56 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (TKZ 105)		
Verbrauchspreis	5,21 ct/kWh	6,20 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (TKZ 105)		
Verbrauchspreis	5,06 ct/kWh	6,02 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Bemessungsgrundlage für die Einstufung in die Sonderbedingungen G1 oder G2 sowie für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

** In den Verbrauchspreisen sind seit dem 01.08.2006 gem. Energiesteuergesetz 0,550 ct/kWh netto Energiesteuer enthalten.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %. Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens. Folgende Daten werden zusätzlich verwendet:

Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar

Der Abrechnungsbrennwert beträgt 10,223 kWh/m³. Daraus ergibt sich ein Abrechnungsfaktor von 9,90 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge.

Hinweis: Wir sind gehalten, Sie aufgrund unserer Erdgaslieferung auf folgendes hinzuweisen: Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 02.07.2009, 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene Wohnhaus mit Gastronomiebetrieb in Kamp-Lintfort, Kattenstraße 154 a

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 7, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 154 a, groß: 328 m²
1/7 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 440, Verkehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb, teilunterkellert nebst Garage und 1/7 Miteigentumsanteil an einer Wegefläche. 1954 wurde ein Gebäude in 1-geschossiger Bauweise errichtet, das 1992 entkernt und in die Neubebauung integriert wurde. Wohn- und Nutzfläche (einschl. Garage) insgesamt ca. 265,23 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2005 (Flurstück 423) und am 17.02.2006 (Miteigentumsanteil an Flurstück 440) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 423:

180.000 EUR

b) 1/7 Miteigentumsanteil an Flurstück 440:	1.000 EUR
c) Betriebseinrichtung:	18.797 EUR

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 16.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.05.2009

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Donnerstag, den 23.07.2009 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1701 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1032, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 137,
groß: 603 m².

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer eingeschossigen unterkellerten
Gaststätte bebautes Grundstück.

Teilweise einseitig angebauter unterkellertes eingeschossiger Baukörper mit Flachdachabdeckung,
Baujahr 1961/62.

Nutzfläche Gaststätte einschließlich Nebenräume im Erdgeschoss und Sanitärbereich im Keller ca.
207,31 qm.

Ein Teil des vorhandenen Gaststättenzubehörs wird mit versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für Flurstück 1032 auf 145.000,00 €
festgesetzt.

Sowie das folgende vorgefundene Zubehör:

- 1 Schankbüfett in Winkeln 220/50/230/230/280: 3.080,00 €

• 1 Schankanlage:	490,00 €
• 1 Thekenlaufpodest:	30,00 €
• 1 Flaschen und Lampenbord:	613,00 €
• 1 Thekenbank:	42,00 €
• 1 Thekenbankpodest:	29,00 €
• 4 Bänke, Sitz gepolstert (2 Bänke, 1 Doppelbank, 1 U-Bank):	575,00 €
• 4 Wangentische (120x80cm):	192,00 €
• 11 Barhocker: (8xverchromte Fußstütze, 3xHolz-Fußstütze)	107,00 €
• 4 Bauernstühle:	34,00 €
• 1 Eckbank, Sitz gepolstert:	174,00 €
• Stollentische (2x 120x80cm, 3x 80x80cm u. 1 x 105x80cm):	203,00 €
• 18 Bauernstühle:	153,00 €
• Kühltechnische Einrichtung:	360,00 €
• 3 Wangentische (120x80cm):	144,00 €
• 7 Tischverlängerungsplatten:	142,00 €
• 27 Bauernstühle:	230,00 €
• 2 Wangentische (120x80cm):	96,00 €
• 19 Stühle (13xBinsensitz, 4xBauernstühle, 2xSkaibezug):	176,00 €
• 11 Barhocker (2xverchr. Fußstütze, 4xHolz-Fußstütze, 5xSkaibezug):	95,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.05.2009

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200726341 und 3211115773 (alt 111115770) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Mai 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758401487 (alt 28401487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Mai 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201424052, 3231038484 (alt 131038481) und 4309001495 (alt 809001498) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. April 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3241040967 (alt 141040964) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. Mai 2009

Die Sparkassenbücher Nrn.3200966921, 3202051003 (alt 102051000), 3202147405 (alt 102147402) und 3233080575 (alt 133080572) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Mai 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3219090036 (alt 119090033) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Mai 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)